

Ausschussvorsitzender Koop ruft den Tagesordnungspunkt anhand der Vorlage auf und weist auf den in dieser Angelegenheit bereits gefassten Grundsatzbeschluss hin. Anschließend erläutert Erster Samtgemeinderat Güttler die zur Gründung der GmbH zu fassenden Beschlüsse. Hierzu ergibt sich eine kurze Diskussion zu der Frage, ob als Vertreter der Samtgemeinde in der Gesellschafterversammlung nicht einfach der Samtgemeindebürger ohne eine Namensnennung gewählt werden sollte. Dr. Baier erläutert dazu, dass nach der Wahl des neuen Samtgemeindebürgermeisters ohnehin die einzelnen Posten, die er bisher in den Beteiligungen der Samtgemeinde inne hatte, neu zu besetzen sind. Ferner könnten bis zur Gründung der GmbH Beschlüsse erforderlich werden, für die er als Vertreter der Samtgemeinde entsprechend befugt sein muss. Daher sollte die Wahl wie im Beschlussvorschlag vorgesehen erfolgen.

Auf Anregung wird dann noch vom Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen, den Punkt 8 des Beschlussvorschlages wie folgt zu erweitern:

Der Samtgemeinderat ist vom Samtgemeindebürgermeister über vorgenommene Änderungen zu informieren.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, fasst der Ausschuss einstimmig die folgenden Beschlussvorschläge für den Samtgemeinderat:

1. Der Samtgemeinderat wählt Herrn Samtgemeindebürgermeister Dr. Horst Baier als Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in die Gesellschafterversammlung der noch zu gründenden Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH.
2. Der Samtgemeinderat wählt den Leiter des Referats 80, Wirtschaftsförderung, Marketing und Tourismus, Herrn Ewald Beelmann, als stellvertretendes Mitglied in die Gesellschafterversammlung der noch zu gründenden Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land GmbH.
3. Hiermit wird der Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Mitgliederversammlung des TOL sowie in der Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH, Samtgemeindebürgermeister Dr. Horst Baier, ermächtigt, die in der Begründung zu dieser Vorlage genannten Beschlüsse zu fassen.
4. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück betraut die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH nach deren Gründung für die Dauer von längstens 10 Jahren befristet nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Betrauungsaktes.
5. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück verpflichtet den jeweiligen Vertreter der Samtgemeinde Bersenbrück in der Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH
 - a) auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 des Betrauungsaktes und
 - b) auf die Erbringung der in § 3 des Betrauungsaktes aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.
6. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück weist den in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter an, alle in Verbindung mit dem Beschluss des Betrauungsaktes erforderlichen Regelungen zu treffen, insbesondere die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen,

die in dem Zusammenhang mit dem Betrauungsakt erforderlich und/oder zweckmäßig erscheinen.

7. Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt als Verwaltungsakt an die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH zu erlassen und bekannt zu geben.
8. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundsbeamten, die Aufsichtsbehörden oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen an dem Betrauungsakt und/oder am Gesellschaftsvertrag als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Samtgemeinderat Bersenbrück mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlage sowie der Gesellschaftsvertrag der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH nicht verändert werden.

Der Samtgemeindebürgermeister wird außerdem ermächtigt, den in der **Anlage 1** beigefügten Betrauungsakt während seiner Laufzeit im Rahmen der künftigen Rechtsentwicklung den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Der Samtgemeinderat ist vom Samtgemeindebürgermeister über vorgenommene Änderungen zu informieren.

9. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück sowie die **Städte und Gemeinden bzw. Samtgemeinden**, Stadt Osnabrück, Gemeinde Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Gemeinde Bad Laer, Gemeinde Bad Rothenfelde, Gemeinde Belm, Gemeinde Bissendorf, Gemeinde Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen, Stadt Georgsmarienhütte, Gemeinde Glandorf, Gemeinde Hagen a.T.W., Gemeinde Hasbergen, Gemeinde Hilter, Stadt Melle, Gemeinde Ostercappeln, Gemeinde Wallenhorst, Samtgemeinde Artland, Samtgemeinde Fürstenau sowie die Samtgemeinde Neuenkirchen gleichlautende Beschlüsse fassen.